



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Abgabe von Flugkraftstoffen an Privatpiloten

**Stand vom 27.06.2025 12:51:27 bis 09.07.2025 19:13:37**

**Angegeben von:**

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. - en2x - (R000885) am 26.06.2024

**Beschreibung:**

Nach der 18. Anpassung der CLP-Verordnung werden Stoffgemische mit einem Anteil von mehr als 0,1 % Cumol als krebserzeugend eingestuft. Die REACH-Verordnung sieht Ausnahmen vom Verbot der Abgabe solcher Gemische (Kraftstoffe) an die Öffentlichkeit für den Straßenverkehr vor. Bei Abgabe von entsprechenden Flugkraftstoffen an Privatpiloten ist unklar, ob die Ausnahme auf den Bereich ausgedehnt werden kann. Eine Konkretisierung in der EU-Richtlinie 98/70 und/oder in der ChemVerbVO werden benötigt.

---

### Betroffene Interessenbereiche (2)

Fossile Energien [alle RV hierzu]

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

---

### Betroffene Bundesgesetze (1)

ChemVerbotsV 2017 [alle RV hierzu]